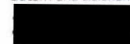




Per –E-Mail an:



Datum und Zeichen Ihres Schreibens



Unser Zeichen



Datum

16.05.2023

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß dem Landes- transparenzgesetz (LTranspG)

Sehr 

Sie bitten um Zusendung von: „Alle Unterlagen, Papiere und interne Kommunikation zur 1. (inzwischen rechtswidrigen) Baugenehmigung der Halle der Firma Pall in Bad Kreuznach, zur neunten 2. Baugenehmigung sowie alle internen rechtlichen Einschätzungen zu diesen Vorgängen und dem Urteil gegen die 1. Baugenehmigung.“

Bitte entschuldigen Sie, dass Sie erst jetzt von uns hören. Bei der von Ihnen gestellten Anfrage handelt es sich nicht um eine einfache Anfrage, die kostenfrei sein würde. Aufgrund des Umfangs der Informationen und bezüglich der Sicherstellung von Rechten und Belangen Dritter (Schwäzungen), ist davon auszugehen, dass Gebühren zu erheben sind.

Beigefügt erhalten Sie das Urteil vom 23.02.2022 – 4 K 1009/21.KO. Dieses ist auch unter nachstehenden Links frei verfügbar:
https://vgko.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Koblenz/Dokumente/Entscheidungen/Nr_14-2022_VOE_4_K_1009_21_KO_Urteil_1f57c35b527a48eb90f750c327a8a89f.pdf
<https://openjur.de/u/2397949.html>.

Zur weiteren Erfüllung Ihrer Rechte aus dem LTranspG bezüglich der amtlichen Informationen zur ersten Baugenehmigung können wir Ihnen eine Einsichtnahme in die Akte vor Ort in Bad Kreuznach anbieten. Die Akten der Bauverwaltung werden noch in Papierform geführt. Die Akte

Brückes 2-8
55545 Bad Kreuznach

Ansprechpartner:



Zimmer-Nr.



Telefon:

0671 

Telefax:

0671 

E-Mail:



@bad-kreuznach.de

Internet:

www.bad-kreuznach.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstagnachmittag

14:00 bis 17:00 Uhr

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN: DE54 5605 0180

0000 0884 84

BIC: MALADE51KRE



STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

zur angefragten Information ist sehr umfangreich. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass vor einer Einsichtnahme umfangreiche Vorarbeiten notwendig sind, um die Rechte von Dritten zu wahren und die entsprechenden Schwärzungen vorzubereiten. Daher würde es sich hier um eine gebührenpflichtige Information nach § 24 LTranspG handeln. Wir schätzen den Verwaltungsaufwand auf voraussichtlich 6 Stunden zur Vorbereitung. Hinzu kommt die Begleitung für die von Ihnen benötigte Dauer zur Akteneinsicht vor Ort. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach §§ 24 und 26 Abs. 4 LTranspG nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis). Als Gebührensatz ist hiernach gemäß § 2 je angefangene Viertelstunde ein Satz von 19,05 EUR für Beamte/innen mit Befähigung für das dritte Einstiegsamt anzusetzen. Es würde sich daher um Gebühren in Höhe von mindestens 450,00 EUR plus die Gebühren für die von Ihnen benötigte Zeit während der Akteneinsicht handeln.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass das Verfahren zur 2. Baugenehmigung derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Daher kann Ihnen hierzu noch keine Information erteilt oder Einsichtnahme ermöglicht werden. Die Akten befinden sich bei Gericht.

Sollten Sie Ihre Anfrage weiterhin aufrechterhalten wollen, bitten wir um Rückmeldung bis 07.06.2023. Sollten Sie sich bis dahin nicht bei uns melden, gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Anfrage nicht weiter aufrechterhalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage:
Urteil